

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master)
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 20. April 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Verkündungsblatt 1/2008 S. 23) zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2009 S. 121 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Informatik hat am 16. Dezember 2009 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 13. Januar 2010 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 20. April 2010 die Änderung genehmigt.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Art und Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Studiengang Media Processing and Interactive Services bildet den Abschluss der Ausbildung im Studiengang Media Processing and Interactive Services. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Bereich Media Processing and Interactive Services notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium zugelassen wird, wer in einem Studiengang mit einem Mindestanteil an Informatikveranstaltungen von 50% die Abschlussprüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplom an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat. Bei Bewerbern mit ausländischen Abschlüssen gilt §16(1) entsprechend.

(2) Gibt es mehr Bewerber als Studienplätze wird durch ein Punktesystem die Reihenfolge der Bewerber festgelegt. Zum Studium zugelassen sind die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Punktzahl für einen Bewerber ergibt sich aus der Summe der Punkte von drei Kriterien.

- a. Für den in Absatz (1) genannten Abschluss erhält der Bewerber sechs Punkte für die Gesamtnote sehr gut und vier Punkte für die Gesamtnote gut.
- b. Absolventen des Studienganges Bachelor of Science in Informatik der Fachhochschule Schmalkalden erhalten für die Prüfungen zu den Veranstaltungen Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Software Engineering und Programmierung jeweils zwei Punkte für die Note sehr gut und jeweils einen Punkt für die Note gut. Absolventen anderer Studiengänge können zwei Veranstaltungen benennen, die zu den Veranstaltungen Multimedia- und Kommunikationssysteme sowie Software Engineering und Programmierung äquivalent sind. Über die Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c. Bewerber, deren Abschluss gemäß Absatz (1) zum Beginn des Studienjahres mindestens 11 Monate zurückliegt, erhalten zwei Punkte. Sie erhalten vier Punkte, wenn der Abschluss mindestens 23 Monate aber nicht länger als 35

Monate zurückliegt. Sie erhalten 2 Punkte, wenn der Abschluss länger als 35 Monate aber nicht länger als 59 Monate zurückliegt.

- d. Bei Bewerbern mit ausländischem Hochschulabschluss gilt § 16 (1) entsprechend.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn der in Absatz (1) genannte Abschluss noch nicht vorliegt, jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Credit Points (CP) nachgewiesen werden. Liegen dem in Absatz (1) geforderten Abschluss keine Credit Points zugrunde, müssen statt dessen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und einer Prüfung alle Prüfungen nachgewiesen werden, deren Bewertung in die Abschlussnote eingeht. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes. Die Zulassung kann dann unter der aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden, dass der Nachweis des Abschlusses nach Absatz (1) bis zum 15. Dezember vorgelegt wird und im Falle eines Verfahrens nach Absatz (2) ein für die Zulassung ausreichender Rangplatz erreicht wird.

(5) Gibt es mehr Studienplätze als Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz (1) erfüllen, können auf Beschluss des Fakultätsrates auch Bewerber zugelassen werden, die den in Absatz (1) genannten Abschluss mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 bestanden haben.

§ 4 Abschluss

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Titel

Master of Science (MSc)

verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Die Studienordnung, das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(2) Wird die Masterprüfung nicht bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen, gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 6

Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen wer in dem Studiengang Media Processing and Interactive Services eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen verbindlich schriftlich melden, indem er sich in die vom Zentralen Prüfungsamt ausgegebenen Listen einschreibt. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen vor dem festgelegten Prüfungszeitraum und enden 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz (1) und (2) geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat in dem gewählten Studiengang im Rahmen des Hochschulrahmengesetzes entweder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module (gemäß §21) und der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Abs. (2) benotet.
- (3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen, sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
- a) mündlich (§ 9),
 - b) schriftlich (§ 10)
 - c) oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11)
- erbracht werden.
- (2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichendes Grundwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung wird vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Prüfern bewertet, die in dem Modul Lehrende waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, so muss jede Einzelleistung mindestens „ausreichend“ sein.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer (§ 18) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermines gleichzeitig zu bearbeiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

(4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können Seminararbeiten, Referate, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfe, Computerprogramme, oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein.

(2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer (§ 18) gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung erfolgt gemäss §6 Absatz (2).

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	Eine Leistung, die in besonderer Weise über den durchschnittlichen Anforderungen
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Kreditpunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,2	=	Hervorragend
- bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5	=	Sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	Gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	Befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	Ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	Nicht ausreichend

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder

pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt und dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Prüfungsergebnisse werden unter Einhaltung des Datenschutzes in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (4) Ist keine Wiederholung mehr möglich, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen können im Einzelfall angerechnet werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die ECTS Kreditpunkte - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Fachhochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, die sich auf die Fachgebiete beziehen, zu denen sie eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 (7) entsprechend.

§ 19
Zuständigkeiten

Soweit im Thüringer Hochschulgesetz und in dieser Prüfungsordnung keine Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Masterprüfung

§ 20
Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Media Processing and Interactive Services notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 21
Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 69 Kreditpunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlbereiches im Umfang von 21 Kreditpunkten,
- c) der Masterarbeit (30 Kreditpunkte).

§ 22
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz (1) Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht an der Fachhochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn alle Prüfungsleistungen bis auf eine bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein.

(4) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet.

Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von sechs Monaten erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

§ 23

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder, mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist das Gutachten eines weiteren Prüfungsberechtigten nach §18 (1) einzuholen. Bewertet er die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist die Arbeit „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.

(5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfer gebildet. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Gesamtnote der Masterarbeit wird zu 80% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der Bewertung des Kolloquiums gebildet. Hierbei ist nach §12 Absatz 3 zu verfahren.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 23 Abs. (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten, wobei die Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend der ihnen in der Studienordnung zugeordneten Kreditpunkten eingehen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
- b) die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach §12 Absatz 3 zu verfahren.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen ECTS-Grade (§ 27) aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den

Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 mit aufgenommen werden.

§ 26
Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Titels „Master of Science“ (MSc) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend §13 Abs. (3) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 20. April 2010

Dekan der Fakultät Informatik
Prof. Dr.-Ing. R. Böse

Rektor der Fachhochschule Schmalkalden
Prof. Dr.-Ing. E. Heinemann